

folgen das Verhör der Angeklagten und die mündlichen Vorträge der Anklage und der Verteidigung, denen nur einmal und für einen Zeitraum von nicht mehr als 20 Minuten das Wort zusteht.

*Einziges §.* Wesentliche Prozeßteile sind — außer dem Tatbestand, der Anklage und Verteidigung und der Zeugenaussage — alle anderen, die dem Präsidenten als solche erscheinen.

*Artikel 12.* — Nach Schluß der Vorträge befragt der Präsident den Angeklagten, ob er noch mehr zu seiner Verteidigung vorzubringen hat, worauf er in allem gehört wird, was zur Sache gehört. Darauf tritt das Gericht zusammen, wobei durchaus die Vorschriften in den Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Verordnung Nr. 14580 vom 17. November 1927 zu beobachten sind

*Einziges §.* Im Falle der Freisprechung ist Berufung seitens des Staatsanwalts vorgeschrieben.

*Artikel 13.* — Die Präsidenten der durch diese Verordnung geschaffenen Gerichtshöfe können vom Militäroberkommando von Lissabon die Subalternoffiziere anfordern, die für Sekretariats- oder andere Dienste notwendig sind.

*Artikel 14.* — Die Ernennungen, auf die sich Art. 4 und 9 beziehen, gehören zur Zuständigkeit des Ministerrats.

*Artikel 15.* — Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind auf alle Prozesse wegen der in ihr angeführten Verbrechen anwendbar, auch wenn sie von früher begangenen Handlungen ausgehen.

*Artikel 16.* — In allem, was in dieser Verordnung nicht vorgesehen ist, sollen weder die Militärgerichtsordnung noch das allgemeine Recht ihrem Buchstaben und Sinn entgegenstehen.

Allen Behörden, denen Kenntnis und Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, wird daher auferlegt, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und umlaufen.

Gegeben im Regierungspalast der Republik, am 19. Dezember 1930.

ANTÓNIO ÓSCAR DE FRAGOSO CARMONA

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. — António Lopes Mateus. — Luís Maria Lopes da Fonseca. — António de Oliveira Salazar. — João Namorado de Aguiar. — Luís António de Magalhães Correia. — Fernando Augusto Branco. — João Antunes Guimarães. — Eduardo Augusto Marques. — Gustavo Cordeiro Ramos. — Henrique Linhares de Lima.

#### 4) Kolonialakte

Verordnung 18570 v. 8. Juli 1930. (Diário do Govêrno 1930, Ser. I, Nr. 156, S. 1309—1312)<sup>1)</sup>

In Ausübung der Befugnis, die mir Nr. 2 des Art. 2 der Verordnung

<sup>1)</sup> Übersetzung des Instituts.

Nr. 12740 vom 26. November 1926 verleiht, auf Grund der Bestimmung in Art. 1 der Verordnung Nr. 15331 vom 9. April 1928 und auf Vorschlag der Minister aller Dienstzweige:

halte ich es für gut, das Folgende, das als Gesetz zu gelten hat, zu verordnen:

*Artikel 1.* — Die Kolonialakte, die als Anhang zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft und als Teil von ihr erscheint, tritt unmittelbar in Kraft, indem sie den Titel V der Staatsverfassung der portugiesischen Republik ersetzt; sie ist in deren allgemeine Reform einzubeziehen und der Revision durch den Kongreß unterworfen, nachdem dieser mit verfassunggebender Gewalt zusammengetreten ist.

*Artikel 2.* — Die Bestimmungen des vorigen Artikels sind gleichzeitig dahin zu verstehen, daß sie die Befugnis der Regierung zum Erlaß weiterer Verordnungen mit Gesetzeskraft nicht berühren, bis der verfassungsmäßige Rechtszustand völlig wiederhergestellt ist.

*Artikel 3.* — Art. 1 der Verordnung Nr. 15853 vom 15. August 1928 über die Verwaltungsordnung von Timor bleibt in Kraft, soweit die Regierung es für notwendig erachtet.

*Artikel 4.* — Aufgehoben werden die Bestimmungen der Kolonialgrundgesetze, die durch die Kolonialakte abgeändert werden, ebenso wie die übrige entgegenstehende Gesetzgebung

## Kolonialakte.

### Titel I

#### Von den allgemeinen Garantien.

*Artikel 1.* — Die Staatsverfassung der Republik ist in allen ihren Bestimmungen, die sich ihrer Art nach nicht ausschließlich auf das Mutterland beziehen, auf die Kolonien nach den Vorschriften der folgenden Artikel anzuwenden.

*Artikel 2.* — Es gehört zum organischen Wesen der portugiesischen Nation, daß sie die historische Aufgabe erfüllt, Überseegebiete zu besitzen und zu kolonisieren und die in ihnen wohnhafte eingeborene Bevölkerung zu zivilisieren, indem sie gleichzeitig den sittlichen Einfluß ausübt, zu dem sie durch das Patronat über den Orient verpflichtet ist.

*Artikel 3.* — Die portugiesischen Überseegebiete werden Kolonien genannt und bilden das portugiesische Kolonialreich.

Das Gebiet des Kolonialreiches ist dasjenige, das am Tage der Veröffentlichung dieser Urkunde besteht.

*Einziges §.* Die portugiesische Nation verzichtet nicht auf die Rechte, die sie besitzt, oder auf die sie in bezug auf irgendein anderes Kolonialgebiet ein Anrecht zu besitzen glaubt.

*Artikel 4.* — Die die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigentum betreffenden Rechte der staatsangehörigen und ausländischen Bewohner der Kolonien, sind nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet. Personen beider Art ~~kan~~ entsprechend den geltenden An-

ordnungen die Einreise in irgendeine Kolonie verweigert und über sie die Ausweisung verhängt werden, wenn sich aus ihrer Anwesenheit schwere Nachteile für die innere oder internationale Ordnung ergeben sollten; Beschwerde gegen diese Beschlüsse geht allein an den Ministerrat.

*Artikel 5.* — Das portugiesische Kolonialreich ist in seinen Bestandteilen und mit dem Mutterlande solidarisch verbunden.

*Artikel 6.* — Die solidarische Verbundenheit des portugiesischen Kolonialreiches erstreckt sich insbesondere auf die Verpflichtung, in angemessener Form dazu beizutragen, daß die Ziele eines jeden seiner Glieder und die Unversehrtheit und die Verteidigung der Nation gesichert werden.

*Artikel 7.* — Der Staat veräußert auf keinen Fall irgendeinen Teil der kolonialen Gebiete oder Rechte Portugals, unbeschadet der Berichtigung der Grenzen, wenn sie vom Kongreß genehmigt worden ist.

*Artikel 8.* — Kein einziges Stück des Kolonialgebiets kann durch eine Regierung oder eine andere öffentliche Körperschaft eines fremden Landes durch Besetzung, Abtretung oder irgendeine Art der Überlassung erworben werden. Ausgenommen davon sind Grund und Boden oder Gebäude für die beschränkte Einrichtung einer bestimmten Konsularvertretung, solange diese in einem Hause ihren Wohnsitz hat, dessen Wahl vom Minister der Kolonien genehmigt worden ist, und wenn dasselbe Vorrecht der portugiesischen Regierung im Wege der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die gesetzgebende Gewalt dazu ermächtigt hat.

*Artikel 9.* — Nicht gestattet sind:

- 1) in einem zusammenhängenden Streifen von 80 m über dem höchsten Wasserspiegel zur Zeit des höchsten Flutstandes Landkonzessionen, die an die Meeresküste innerhalb oder außerhalb von Buchten angrenzen;
- 2) in einem fortlaufenden Streifen von 80 m über dem normalen Wasserspiegel Landkonzessionen, die an schiffbare Seen und an Flüsse angrenzen, die der internationalen Schifffahrt offen stehen;
- 3) in einem Landstrich von nicht weniger als 100 m nach jeder Seite Konzessionen auf Randländereien im Umkreis von schon gebauten oder geplanten Eisenbahnstationen;
- 4) andere Landkonzessionen, die nach den Gesetzen, welche augenblicklich noch in Kraft sind oder die künftig verkündet werden, nicht erteilt werden können.

*Einziges §.* In Ausnahmefällen, wenn es den Interessen des Staates entspricht:

- a) kann die vorübergehende Inbesitznahme von Parzellen solcher Grundstücke, die in den unter Z. 1, 2 und 3 dieses Artikels angegebenen Zonen liegen, gesetzgemäß gestattet werden;
- b) die betreffenden Parzellen können in die Grundfläche der Ortschaften, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralgewalt, nach Anhörung der zuständigen Instanzen einbegriffen werden;

- c) für die Parzellen, die derart in die Grundfläche der Ortschaften eingeschlossen sind, können, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, Konzessionen bewilligt werden, wobei jedoch die ausdrückliche Genehmigung der Zentralgewalt nach Anhörung der gleichen Instanzen unerläßliche Bedingung ist.

*Artikel 10.* — In den Grundflächen, die für Küstenortschaften der Kolonien oder für ihre natürliche Ausdehnung bestimmt sind, sind die Konzessionen oder Unterkonzessionen von Grundstücken folgenden Vorschriften unterworfen:

1. sie können Ausländern nicht ohne Genehmigung des Ministerrates bewilligt werden;
2. sie können nicht an Einzelpersonen oder Gesellschaften verliehen werden, außer zum Zwecke von Verbesserungen, die sie bei ihren städtischen Industrie- oder Handelsanlagen vorhaben.

§ 1. Diese Verbote sind in den Kolonien Afrikas ausdehnbar auf alle Akte privater Übertragung, welche den Zwecken dieses Artikels zuwiderlaufen.

§ 2. Die Rechte, welche dieser und der vorhergehende Artikel dem Staate sichern, sind unverjährbar.

*Artikel 11.* — In Zukunft bleiben die Verwaltung und Ausbeutung der Handelshäfen der Kolonien dem Staate vorbehalten. Ein besonderes Gesetz hat die Ausnahmen zu regeln, die innerhalb eines jeden Hafens in bezug auf bestimmte Einrichtungen oder Dienste zugelassen werden können.

*Artikel 12.* — Der Staat erlaubt in keiner Kolonie folgende Einzel- oder Kollektivunternehmungen:

1. die Ausübung von Vorrechten der öffentlichen Verwaltung;
2. die Befugnis, irgendwelche Abgaben oder Steuern einzuführen oder festzusetzen, selbst wenn es im Namen des Staates geschähe;
3. das Recht, Grundbesitz oder Bergwerkseigentum mit der Befugnis zu erwerben, Unterkonzessionen an andere Unternehmungen zu verleihen.

*Einziges §.* In einer Kolonie, in der augenblicklich Konzessionen der Art bestehen, auf die sich dieser Artikel bezieht, ist das Folgende zu beachten:

- a) sie können weder teilweise noch im ganzen verlängert oder erneuert werden;
- b) der Staat übt sein Recht der Aufhebung oder des Wiederkaufes nach Maßgabe der Gesetze oder der anwendbaren Verträge aus;
- c) der Staat muß die völlige Vereinheitlichung der Verwaltung der Kolonie vor Augen haben.

*Artikel 13.* — Die Konzessionen des Staates sind, auch wenn sie bei Anlage ausländischer Kapitalien wirksam werden sollen, immer den Bedingungen unterworfen, die die Nationalisierung und andere wirtschaftliche Vorteile der Kolonie sicherstellen. Besondere Diplome werden diesen Gegenstand in diesem Sinne regeln.

*Artikel 14.* — Von der Anwendung der Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 sind die bis zum heutigen Tage erworbene Rechte ausgenommen.

## Titel II.

### Von den Eingeborenen.

*Artikel 15.* — Der Staat gewährleistet den Schutz und die Verteidigung der Eingeborenen der Kolonien, gemäß den Prinzipien der Menschlichkeit und Souveränität, sowie den Bestimmungen dieses Titels und den internationalen Übereinkünften, die augenblicklich in Kraft sind oder noch in Kraft treten.

Die Kolonialbehörden verhindern und bestrafen, gemäß dem Gesetze, alle Mißbräuche gegen die Person oder das Vermögen der Eingeborenen.

*Artikel 16.* — Der Staat schafft öffentliche Einrichtungen und fördert die Schaffung von Privateinrichtungen, die samt und sonders portugiesisch sein müssen, zugunsten der Rechte der Eingeborenen und zu ihrer Unterstützung.

*Artikel 17.* — Das Gesetz gewährleistet gemäß den von ihm getroffenen Bestimmungen den Eingeborenen das Eigentum und den Besitz ihrer Grundstücke und Anpflanzungen; dieser Grundsatz ist bei allen durch den Staat verliehenen Konzessionen zu beachten.

*Artikel 18.* — Die Arbeit der Eingeborenen im Dienste des Staates oder von Verwaltungskörperschaften wird entlohnt.

*Artikel 19.* — Verboten sind:

1. alle Anordnungen, durch die der Staat sich verpflichtet, eingeborene Arbeiter für irgendwelche Unternehmungen wirtschaftlicher Ausbeutung zu stellen;
2. alle Anordnungen, durch die die in irgendeinem bestimmten Gebiet vorhandenen Eingeborenen gezwungen werden, diesen Unternehmungen aus irgendeinem Grunde Arbeit zu leisten.

*Artikel 20.* — Der Staat allein kann die Eingeborenen zur Dienstleistung bei öffentlichen Arbeiten zwingen, die im allgemeinen Interesse der Gesamtheit liegen, ferner bei Beschäftigungen, deren Ergebnisse ihnen gehören, bei Vollstreckung richterlicher Entscheidungen, die Strafcharakter tragen, oder zur Erfüllung von fiskalischen Verpflichtungen.

*Artikel 21.* — Die Ordnung des Arbeitsvertrags der Eingeborenen beruht auf der individuellen Freiheit und auf dem Recht auf gerechten Arbeitslohn und Hilfe, wobei die öffentliche Behörde nur zur Überwachung einschreitet.

*Artikel 22.* — In den Kolonien ist auf den Entwicklungszustand der eingeborenen Stämme durch besondere Statuten für die Eingeborenen Rücksicht zu nehmen, die für diese, unter dem Einfluß des portugiesischen öffentlichen und privaten Rechtes, rechtliche Ordnungen festsetzen, die ihren individuellen Gebräuchen und häuslichen wie sozialen Sitten sich anpassen, soweit sie nicht mit der Sittlichkeit und den Grundanschauungen der Menschlichkeit unvereinbar sind.

*Artikel 23.* — Der Staat sichert in seinen überseeischen Gebieten die Gewissensfreiheit und die freie Ausübung der verschiedenen Kulte mit den Vorbehalten, die für die Rechte und Interessen der portugiesischen Souveränität erforderlich sind, ebenso wie für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen und Vereinbarungen.

*Artikel 24.* — Die religiösen Missionen in Übersee, als Hilfsmittel der Zivilisation und des nationalen Einflusses, und die Anstalten für die Ausbildung des Personals für ihren eigenen Dienst und für den des portugiesischen Patronats besitzen juristische Persönlichkeit und werden vom Staat wie Lehranstalten geschützt und unterstützt.

### Titel III.

#### Von der politischen und Verwaltungsordnung.

*Artikel 25.* — Die Kolonien richten sich nach besonderen Grundgesetzen und kolonialen Diplomen nach Maßgabe dieses Titels.

*Artikel 26.* — Den Kolonien sind verwaltungsmäßige Dezentralisation und finanzielle Selbstverwaltung gewährleistet, soweit sie mit der Staatsverfassung der Republik, ihrem eigenen Entwicklungsstande und ihren besonderen Hilfsquellen vereinbar sind, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 47.

*Einziges §.* In jeder einzelnen der Kolonien wird die politische Einheit durch das Bestehen einer einzigen Hauptstadt und einer einzigen Haupt- oder Kolonialregierung aufrechterhalten.

*Artikel 27.* — Der ausschließlichen Zuständigkeit des Kongresses unterliegen vermittelst der durch den Kolonialminister unterbreiteten Vorschläge:

1. die Diplome, welche die Grundgesetze der Kolonien festsetzen oder abändern;
2. die Diplome, die enthalten:
  - a) die der ausübenden Gewalt verliehenen Befugnisse, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen;
  - b) die Genehmigung von Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen mit ausländischen Nationen;
  - c) die Ermächtigung zu Anleihen oder anderen Verträgen, welche eine Kautions- oder besondere Sicherheiten erfordern;
  - d) die Bestimmung der Zuständigkeit der Regierung des Mutterlandes oder der Kolonialregierungen mit Bezug auf den Flächen- und den Zeitraum bei Grundstücks- oder anderen Konzessionen, die ein ausschließliches Recht oder ein besonderes Vorrecht in sich schließen.

*Einziges §.* — Im Falle äußerster Dringlichkeit kann der Minister der Kolonien mit Zustimmung des Obersten Rates der Kolonien in einer Sitzung, in der er den Vorsitz führt, Gesetze über die Gegenstände erlassen, auf die sich Z. 1 und die Unterabteilungen b) und c) der Z. 2 des gegenwärtigen Artikels beziehen, wenn der Kongreß geschlossen ist

oder über den Gegenstand nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen beschließt, gerechnet vom Tage der Vorlegung des betreffenden Gesetzesvorschlages ab.

*Artikel 28.* — Die Diplome, die nicht in die Bestimmung des vorhergehenden Artikels eingeschlossen sind, fallen in die Zuständigkeit der ausübenden Gewalt oder der Regierung der Kolonie, entsprechend der Regelung in den Grundgesetzen der Kolonialverwaltung. Jedoch wird das Folgende angeordnet:

1. Abhängig von der Genehmigung des Ministers der Kolonien sind die Übereinkünfte oder Abkommen, welche die Kolonialregierungen mit ordnungsgemäßer Ermächtigung mit anderen portugiesischen oder ausländischen Kolonien abschließen.
2. Die Kolonialregierungen können die Anordnungen, welche sich auf die in den Artikeln 15 und 24 angeführten Gegenstände beziehen, nicht festsetzen oder abändern.

*Artikel 29.* — Die Kolonien werden nur von General- oder Kolonialgouverneuren regiert; weder den einen noch den anderen können auf irgendeine Weise Befugnisse übertragen werden, die durch die Kolonialakte dem Kongreß, der ausübenden Gewalt oder dem Kolonialminister zustehen, ausgenommen diejenigen, die ihnen in genau begrenzender Rechtsform für bestimmte Angelegenheiten in Ausnahmefällen verliehen worden sind.

*Einziger §.* Zu Gouverneuren können nicht irgendwelche an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen interessierte Personen ernannt werden, die ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit in der betreffenden Kolonie haben.

*Artikel 30.* — Die gesetzgebende Tätigkeit der Kolonialgouverneure wird im Bereich ihrer Zuständigkeit immer unter Überwachung des Mutterlandes und in der Regel mit gutachtlicher Äußerung der Regierungsräte ausgeübt, in denen eine den sozialen Verhältnissen angemessene Vertretung stattfindet.

*Artikel 31.* — Die vollziehende Tätigkeit wird in jeder Kolonie unter Aufsicht der vollziehenden Gewalt durch den Gouverneur ausgeübt, dem in den vorgesehenen Fällen der Grundgesetze eine beratende Körperschaft Beistand leistet, die aus Mitgliedern des Regierungsrates zusammengesetzt ist.

*Artikel 32.* — Die Einrichtungen der Bezirks- und Ortsverwaltung werden in den Kolonien durch Bezirksräte, Bezirkskommissionen und Ortsausschüsse vertreten, je nach der Wichtigkeit, der Entwicklung und der europäischen Bevölkerung des betreffenden Bezirks.

§ 1. Die Schaffung oder Aufhebung der Bezirksräte ist eine Befugnis des Gouverneurs der Kolonie, sie bedarf der gutachtlichen Äußerung des Regierungsrats und der ausdrücklichen Genehmigung des Kolonialministers.

§ 2. Die Ausländer, welche ihren ständigen Wohnsitz während eines Zeitraums von nicht weniger als fünf Jahren in der Kolonie haben und die portugiesisch zu lesen und zu schreiben vermögen,

können an den Bezirksräten und -kommissionen und an den Ortsausschüssen bis zu höchstens einem Drittel ihrer Mitglieder teilnehmen.

*Artikel 33.* — Es ist höchste Ehrenpflicht des Gouverneurs, in einer jeden Besetzung Portugals die Rechte der Souveränität der Nation zu behaupten und das Wohl der Kolonie zu fördern, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in dieser Kolonialakte festgelegt worden sind.

#### Titel IV.

Von den wirtschaftlichen und finanziellen Garantien.

*Artikel 34.* — Das Mutterland und die Kolonien besitzen durch ihre moralischen und politischen Bande auf der Grundlage ihrer Wirtschaft eine natürliche Gemeinschaft und Solidarität, welche das Gesetz anerkennt.

*Artikel 35.* — Die Wirtschaftsordnungen der Kolonien sind aufgebaut in Übereinstimmung mit den Notwendigkeiten ihrer Entwicklung, mit der gerechten Gegenseitigkeit zwischen ihnen und den Nachbarländern, und mit den Rechten und gesetzmäßigen Interessen des Mutterlandes und des portugiesischen Kolonialreiches.

*Artikel 36.* — Dem Mutterlande kommt es unbeschadet der gewährleisteten Dezentralisierung zu, durch seine Entscheidungen die gebührende Stellung der Interessen zu sichern, welche nach Maßgabe des vorigen Artikels innerhalb der Wirtschaftsordnungen der Kolonien im Zusammenhang betrachtet werden müssen.

*Artikel 37.* — Jede der Kolonien ist eine juristische Person, mit der Fähigkeit Eigentum zu erwerben, Verträge zu schließen und Prozesse zu führen.

*Artikel 38.* — Jede Kolonie hat ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Schulden, wobei ihr die Verfügung über ihre Einnahmen und die Verantwortlichkeit für ihre Ausgaben, ihre Handlungen und Verträge und ihre Schulden nach Maßgabe des Gesetzes zusteht.

*Artikel 39.* — Als ihr Eigentum werden die beweglichen und unbeweglichen Güter jeder Kolonie betrachtet, die innerhalb der Grenzen ihres Gebiets keinem anderen gehören, ferner diejenigen, welche sie auf gesetzlichem Wege außerhalb ihres Gebiets erworben hat, weiterhin die öffentlichen oder privaten Wertpapiere, die sie besitzt oder einmal besitzen wird, ihre Dividenden, Annuitäten oder Zinsen und die Gewinnanteile und dergleichen, die für sie bestimmt sind.

*Einziger §.* Nur dem Staatsschatz oder der Generalkasse für Depositen, Kredit und Sicherheiten können die Aktien und Obligationen der Konzessionsgesellschaften, die zu einer Kolonie gehören, zediert oder verpfändet werden, und ebenso können nur bei denselben Stellen die Zinsen dieser Wertpapiere bei irgendwelchen Finanzoperationen hinterlegt werden.

*Artikel 40.* — Jede Kolonie hat ihren eigenen Haushaltsplan, der nach einem einheitlichen Plane ausgearbeitet worden ist.

§ 1. Der Haupthaushaltsplan der Kolonie bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Kolonialministers; er darf jedoch keinerlei Ausgaben oder Einnahmen enthalten, die nicht durch gesetzliche Diplome gedeckt sind.

§ 2. Wenn infolge ungewöhnlicher Umstände der Haushaltsplan an das Ministerium der Kolonien nach Ablauf der dafür festgesetzten Frist geschickt wird, oder wenn der Minister der Kolonien ihn nicht genehmigt, bleiben vorläufig, für jeden Monat zu einem Zwölftel und nur für die gewöhnlichen Ausgaben, der Haushaltsplan des vorhergehenden Jahres sowie die Kredite in Kraft, welche während dieser Zeit genehmigt worden sind, um neuen bleibenden Steuerlasten vorzubeugen.

§ 3. Die Tätigkeit des Kolonialministers wird in Hinsicht auf den Haushaltsplan einer jeden Kolonie durch Beglaubigung, sei es der Berechnung der Einnahmen oder der Gesetzlichkeit und Richtigkeit der Ausgaben, ausgeübt, wobei die sich ergebenden Verbesserungen vorzunehmen sind. Ergibt sich ein Fehlbetrag oder die Gefahr eines solchen, sind in dem Haushaltsplan die notwendigen Änderungen zu treffen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.

*Artikel 41.* — Die Grundgesetze der Kolonialverwaltung setzen fest:

1. die Ausgaben, welche zu Lasten der Kolonien und welche zu Lasten des Mutterlandes gehen;

2. die Regeln und Beschränkungen, denen die Kolonialregierungen zum Schutz der finanziellen Ordnung unterworfen sind.

*Artikel 42.* — Das Rechnungswesen der Kolonien wird genau wie das des Mutterlandes eingerichtet, und zwar mit den Änderungen, die sich infolge besonderer Umstände als unerlässlich erweisen.

*Artikel 43.* — Die Kolonien übersenden dem Ministerium zu den gesetzlich festgelegten Terminen ihre Jahresrechnungen.

*Artikel 44.* — Das Mutterland leistet den Kolonien mittels der notwendigen Garantien finanzielle Hilfe.

*Artikel 45.* — Die Kolonien können keine Anleihen in fremden Ländern aufnehmen.

*Einziges §.* Wenn es notwendig ist, fremde Märkte in Anspruch zu nehmen, um die für die Regierung einer Kolonie bestimmten Kapitalien zu erlangen, so geschieht dieses finanzielle Unternehmen ausschließlich für Rechnung des Mutterlandes, ohne daß dieselbe Kolonie Verbindlichkeiten dafür übernimmt, wobei sie jedoch solche Verbindlichkeiten voll und ganz dem Mutterlande gegenüber auf sich nimmt, dem sie die gebührenden Garantien leisten muß.

*Artikel 46.* — Die Forderungen des Staatsschatzes des Mutterlandes oder der Generalkasse für Depositen, Kredit und Sicherheiten wegen rückständiger oder zukünftiger Schulden der Kolonien sind unverjährbar.

*Artikel 47.* — Die finanzielle Selbstverwaltung der Kolonien bleibt gelegentlichen Einschränkungen unterworfen, die bei ernster Lage ihrer Finanzen und bei Gefahren unvermeidlich sind, welche diese Lage für das Mutterland herbeiführen kann.

Alle Behörden, denen Kenntnissnahme und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft obliegt, werden daher angewiesen, sie im ganzen wie in ihren Teilen durchzuführen und durchführen und wahren zu lassen.

Die Minister aller Dienstzweige lassen sie drucken, veröffentlichen und im Umlauf setzen.

Gegeben im Regierungspalaste der Republik am 8. Juli 1930.

António Óscar de Fragoso Carmona.

Domingos Augusto Alves da Costa Oliveira. António Lopes Mateus. Luís Maria Lopes da Fonseca. António de Oliveira Salazar. João Namorado de Aguiar. Luís António de Magalhães Correia. Fernando Augusto Branco. João Antunes Guimarães. Gustavo Cordeiro Ramos. Henrique Linhares de Lima.

### 13. Rumänien.

Gesetze betreffs der Agrarreform in Süd-Dobrudža<sup>1) 2)</sup>

#### 1) Gesetz zur Änderung einiger Bestimmungen von Kapitel VI des Gesetzes vom 1. April 1914 über die Organisation der Neuen Dobrudža. 6. April 1924

(Monitorul Oficial Nr. 89 v. 22. April 1924.)

*Artikel I.* Die Artikel III, III2, III3, III4, III6, III7, III8, III9, I25, I29 und I3I des Gesetzes vom 1. April 1914 über die Organisation der Neuen Dobrudža werden wie folgt geändert:

*Artikel 109.* Vom 28. Juni 1913 ab richtet sich der Erwerb, der Bestand, die Übertragung und der Verlust des Eigentums, gleich welcher Art, in der Neuen Dobrudža nach den im Königreich Rumänien geltenden Gesetzen und den in diesem Gesetze besonders vorgesehenen Bestimmungen.

*Artikel 110.* Das absolute Eigentumsrecht und das Besitzrecht der »Mirie« sind und bleiben aufrechterhalten, wenn sie gemäß den am 28. Juni 1923 in Bulgarien geltenden Gesetzen entstanden und bestehen geblieben sind.

*Artikel III.* Die Nachprüfung der Rechtstitel des absoluten Eigentums, des Besitzrechts der »Mirie« und jedes anderen dinglichen Rechts der Einwohner der Neuen Dobrudža an Immobilien findet gleichzeitig mit den Arbeiten für die Enteignung durch dieselben, in Artikel 37 des Gesetzes über die Agrarreform in dem alten Königreich vorgesehenen, Kommissionen statt.

*Artikel III2.* Das absolute Eigentum und das Besitzrecht der »Mirie«

<sup>1)</sup> S. den Aufsatz Teil I: S. 521 ff. dieser Zeitschrift.

<sup>2)</sup> Übersetzt von Dr. G. Lubenoff.